

LANDRATSAMT



Landkreis Leipzig | Landratsamt | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von gehaltenen Vögeln in der genannten Schutzzone sowie Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel und bestimmte tierische Erzeugnisse vom Geflügel / Federwild handhaben

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
SG 342
Bearbeiter/in: Frau Katja Stöckel
Tel. +49 (3433) 241 - 2534
Fax +49 (3433) 241 - 7103
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstr. 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342-508.62.3/03stö	31.03.2025

Amtliche Tierseuchenbekämpfung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Aviären Influenza bei Geflügel in 04668 Grimma-Mutzschen OT Köllmichen eingerichteten Überwachungszone

Das Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), erlässt an Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (außer Heimtierhaltungen) in der in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 03.03.2025 mit dem Aktenzeichen 342-508.62.3/stö unter Punkt 1 näher bezeichneten Überwachungszone und an in selbiger Zone liegenden Unternehmer, die bestimmte tierische Erzeugnisse vom Geflügel bzw. Federwild sowie tierische Nebenprodukte vom Geflügel handhaben, folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die mit Ziffer 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des LÜVAs vom 03.03.2025 (Aktenzeichen 342-508.62.3/stö, veröffentlicht am 03.03.2025 unter [dok_20250303141655_7a561a2f21.pdf](#)) festgelegte Überwachungszone wird mit Wirkung zum 02.04.2025 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81 BIC WELADE8LXXX
Sparkasse Muldentale IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86 BIC SOLADES1GRM

Der Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente ist über das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig (siehe Kontakt unter <https://www.landkreisleipzig.de/kontakt.html>) sowie dem SecureGateway des Freistaates Sachsen (siehe unter <https://www.esv.sachsen.de/secure-mail-gateway.html>) möglich.

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Gründe

I.

Am 01.03.2025 wurde durch das LÜVA der Ausbruch von hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI; Geflügelpest) bei Geflügel in 04668 Grimma-Mutzschen OT Köllmichen nach dem Nachweis des hochpathogenen Influenza A Virus Subtyp H5N1 amtlich festgestellt (Bestätigungsbefund 2025-00341 des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 01.03.2025). Deswegen wurde mit Datum vom 03.03.2025 zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung und zum Schutz anderer Geflügelbestände eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Einrichtung einer Schutzzone erlassen. Die für die Aufhebung der Restriktionszonen relevante vorläufige Reinigung und Desinfektion wurde in der betroffenen Geflügelhaltung am 02.03.2025 abgeschlossen. Die in der Schutzzone erforderlichen Untersuchungen aller Geflügelhaltungen wurden durch das LÜVA abgeschlossen und die notwendigen Probennahmen durchgeführt. Weitere Ausbrüche sind im Rahmen der Untersuchungen nicht aufgetreten. Alle im Rahmen der Untersuchungen in der Schutzzone eingeleiteten Laboruntersuchungen konnten ebenfalls ohne einen weiteren Nachweis von HPAI abgeschlossen werden. Innerhalb des vorgesehenen Überwachungszeitraumes wurden dem LÜVA keine weiteren Verdachtsfälle in Bezug auf HPAI angezeigt.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (Artikel 138 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 i. V. m. § 24 Abs. und 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs. 1, 2 und 6 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429 an Halter von, und damit verantwortliche Personen für Geflügel (*hier*: Vögel, die zum Zwecke der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diese Bestimmungszwecke verwendet werden) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel (*hier*: Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) in der unter Punkt 1 genannten Überwachungszone und an die in dieser Zone liegende Unternehmer, die tierische Nebenprodukte vom Geflügel oder/und frisches Fleisch bzw. Schlachtnebenprodukte vom Geflügel/Federwild, Erzeugnisse aus frischem Fleisch vom Geflügel/Federwild, Bruteier von gehaltenen Vögeln oder Eier zum menschlichen Verzehr handhaben.

Zu 1.

Gemäß Artikel 55 i.V.m. Anhang XI der VO (EU) 687/2020 sowie § 44 der GeflPestSchV kann die Überwachungszone frühestens 30 Tage nach Durchführung der vorläufigen Reinigung und Desinfektion in dem Ausbruchsbestand sowie der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen durch das LÜVA in der Schutz- sowie der Überwachungszone aufgehoben werden. Die vorläufige Reinigung und Desinfektion in dem betroffenen Bestand wurde am 02.03.2025 abgeschlossen.

Die in der Schutz- und in der Überwachungszone erforderlichen Untersuchungen wurden durch das LÜVA abgeschlossen und die notwendigen Probennahmen durchgeführt. Weitere Ausbrüche sind weder im Rahmen der Untersuchungen aufgetreten noch sind dem LÜVA weitere Verdachtsfälle angezeigt worden. Alle im Rahmen der Untersuchungen in der Schutz- und Überwachungszone eingeleiteten Laboruntersuchungen konnten ebenfalls ohne einen weiteren Nachweis von HPAI abgeschlossen werden.

Damit kann ab dem 02.04.2025 die Überwachungszone durch das LÜVA aufgehoben werden.

Auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen in der Schutz- und in der Überwachungszone und dem Ergebnis der durch das LÜVA durchgeführten Risikobewertung wird durch das LÜVA von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den frühestmöglichen Zeitpunkt für die Aufhebung zu wählen, sodass eine möglichst geringe Belastung für die geflügelhaltenden Betriebe entsteht.

Diese Anordnung ist verhältnismäßig und greift nicht unzulässigerweise in schützenswerte Rechtsgüter ein.

Zu 2.

Gemäß § 41 VwVfG Abs. 4 kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Datum des Inkrafttretens bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Zu 3.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Möglichkeit zur Übermittlung einer elektronisch, signierten Erklärung mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 2d VwVfG) besteht nicht.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Rechtsquellenverzeichnis

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84, S. 1-208),
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (ABl. L 95, S. 1-142)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174, S. 64-139),
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174, S. 211-340),
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664
- Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 05.04.2019,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen


T. Langner
Amtlicher Tierarzt